

Seite 294: Übersicht über die Pflegestufen und Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung

sowie der Hilfe zur Pflege [§§ 61 - 66 SGB XII]

Stand: 1.1.2015/2016

	Pflegestufe I <i>erheblich pflegebedürftig</i>	Pflegestufe II <i>schwerpflegebedürftig</i>	Pflegestufe III <i>schwerstpflegebedürftig</i>
Beschreibung	Pflege mindestens 2 Verrichtungen 1x tgl. + mehrfach die Woche Hilfe bei hauswirtschaftlicher Versorgung	Pflege mind. 3x tgl. zu verschiedenen Zeiten	Pflege täglich rund um die Uhr (auch nachts)
Pflege Zeitaufwand mindestens	45 Minuten tgl.	2 Stunden tgl.	4 Stunden tgl.
insgesamt Zeitaufwand mindestens	1,5 Stunden tgl.	3 Stunden tgl.	5 Stunden tgl.
Sachleistung (Pflegedienst)	468 € [+ 221 € ⁴⁾]	1.144 € [+ 154 € ⁴⁾]	1.612 € ²⁾
oder Geldleistung	244 € [+ 72 € ⁴⁾]	458 € [+ 87 € ⁴⁾]	728 €
vollstationäre Pflege	1.064 €	1.330 €	1.612 € ^{2) 3)}

²⁾ Härtefall = 1.995 €³⁾ gilt auch für Kurzzeit- oder Verhinderungspflege, unabhängig von der Pflegestufe⁴⁾ zusätzlich bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz [§§ 45a, 123 SGB XI]

Pflegestufe 0 [§§ 45a, 123 SGB XI]

Versicherte erhalten Leistungen (nur) bei eingeschränkter Alltagskompetenz:

123 € Geldleistung oder 231 € Sachleistung (Pflegedienst)

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung müssen im Einzelfall anderweitig sichergestellt sein, ggf. durch Hilfe zur Pflege [§ 61 ff SGB XII]

oder bis 1.612 € für Kurzzeit- oder Verhinderungspflege für 8 bzw. 6 Wochen

Zusätzliche Betreuungs- oder Entlastungsleistungen [§§ 45b SGB XI-neu]

für alle Versicherten (bei Pflegestufe 0 nur bei eingeschränkter Alltagskompetenz)

104 € Grundbetrag bzw. 208 € Erhöhungsbetrag mtl.

für zusätzliche niedrighwellige Betreuungsmaßnahmen

3. Änderungs- und Ergänzungsblatt

zur 5. Auflage vom Februar 2014 des

Wegweiser durch den Amtsdschungel

Stand: 1. Dezember 2015

Dieses 3. Ergänzungsblatt enthält u.a. die Änderungen 2015/2016 bei Regelsätzen, Mehrbedarfen, Kindergeld, Unterhalt, Asylbewerberleistungen und Pflegeversicherung.

Es ersetzt das 1. und 2. Ergänzungsblatt.

Das Ergänzungsblatt kann auch als PDF-Dokument von unserer Internetseite [Leitfaden] heruntergeladen werden: <http://www.widerspruch-sozialberatung.de>

Seite 18 / 194: Regelsätze

Stand: 1.1.2016

Regelsätze		[§§ 20 + 23 SGB II / § 28 SGB XII]
Für	in %	€
1. Alleinstehende und Alleinerziehende	100	404,--
2. Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	90	364,--
3. Erwachsene Haushaltsangehörige **	80	324,--
4. Kinder von 14 bis 17 Jahre	--	306,--
5. Kinder von 6 - 13 Jahre	--	270,--
6. Kinder von 0 bis 5 Jahre	--	237,--

** Gilt im **SGB II** nur für junge Erwachsene unter 25 Jahren.Gilt im **SGB XII** laut Urteil des BSG vom 23.7.2014 [Az. B 8 SO 14/13 R] in der Regel nicht für erwachsene Behinderte im Haushalt ihrer Eltern; ihnen steht der Regelsatz für Alleinstehende zu.

Seite 41: Mehrbedarf Warmwasser

Stand: 1.1.2016

Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung		[§ 21 (7) SGB II / § 30 (7) SGB XII]
	% vom persönl. Regelsatz	€
Alleinstehende und Alleinerziehende	2,3	9,29 €
Partner, wenn beide volljährig sind, jeder	2,3	8,37 €
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	2,3	7,45 €
Kinder von 14 bis 17 Jahre	1,4	4,28 €
Kinder von 6 bis 13 Jahre	1,2	3,24 €
Kinder von 0 bis 5 Jahre	0,8	1,89 €

Seite 21/ 198: Mehrbedarfzuschläge

Stand: 1.1.2016

Mehrfarbedarfszuschläge [§ 21 SGB II / § 30 SGB XII]		
Personenkreis	% vom persönlichen Regelsatz *	Das sind beim Regelsatz von 404 € **
Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche	17 %	68,68 €
Alleinerziehende <u>Variante a)</u> mit 1 Kind unter 7 Jahren oder 2 oder 3 Kindern unter 16 J.	36 %	145,44 €
Alleinerziehende <u>Variante b)</u> mit mehr als 3 Kindern oder wenn Variante a) nicht zutrifft	12 % je Kind	je Kind 48,48 (höchstens 242,40 €)
Behinderte Leistungsberechtigte ab 15 Jahre, die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX / § 54 SGB XII erhalten	35 %	141,40 €
Nicht-Erwerbsfähige mit Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis	17 %	68,68 €
Kostenaufwendige Ernährung wegen Krankheit	Je nach Krankheit 40,40 € oder 80,80 € (Änderung auch in Tabelle auf Seite 25)	
Dezentrale Warmwasserversorgung	siehe vorherige Tabelle + Erläuterung Seite 39	

** Die Höhe der Mehrbedarfzuschläge richtet sich nach dem Regelsatz (soundsoviel % von ...).

Seite 34: Angemessene Mietkosten in BIELEFELD

Im Leitfaden wurde versehentlich die alte Tabelle von 2005 abgedruckt.

Angemessene Mieten in BIELEFELD [§ 22 SGB II / § 35 SGB XII]				
Stand: Juni 2012, rückwirkend geltend ab Januar 2010				
Haushalt mit ..	m ²	angemessene Miete	Ausnahmefälle (10 % Zuschlag)	HbL ** nach SGB XII
		4,64 € pro m ²	ca. 5,10 € pro m ²	6,24 € pro m ²
1 Person	53	245,92 €	270,51 €	330,72 €
2 Personen	65	301,60 €	331,76 €	405,60 €
3 Personen	80	371,20 €	408,32 €	499,20 €
4 Personen	95	440,80 €	484,88 €	592,80 €
5 Personen	110	510,40 €	561,44 €	686,40 €
jede weitere Person	15	69,60 €	76,56 €	93,60 €

monatlich mindestens

- **1.080 €** (falls berufstätig) oder **880 €** (falls nicht berufstätig).
- In diesen Beträgen sind 360 € Warmmiete enthalten.

Unterhalt getrennter / geschiedener Ehegatten

Das Existenzminimum, das ein unterhaltsberechtigter Partner für den Lebensunterhalt haben muß, beträgt **880 €** (oder **1.080 €**, falls erwerbstätig).

Der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen gegenüber den getrenntlebenden / geschiedenen (Ehe-)partnern wurde auf **1.200 €** erhöht, während der Selbstbehalt gegenüber den gesteigert unterhaltsberechtigten Kindern nun **1.080 €** (bzw. **880 €**, falls nicht erwerbstätig) beträgt.

Unterhalt von Eltern für ihre volljährigen Kinder

Der Selbstbehalt beträgt mindestens **1.300 €** für einen Elternteil. Darin sind 480 € Warmmiete enthalten.

Der Zuschlag für Ehegatten, die mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenleben, beträgt **1.040 €** inclusive Warmmiete.

Elternunterhalt

Der Selbstbehalt beträgt für Unterhaltspflichtige mindestens **1.800 €**. Darin sind 480 € Warmmiete enthalten.

Der Zuschlag für Ehegatten beträgt mindestens **1.440 €**, inclusive 350 € Warmmiete.

Düsseldorfer Tabelle

Stand: 1.8.2015

Anrechenbares Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen monatlich in €	Monatlicher Unterhalt in € (ohne Kindergeldabzug) ¹⁾				
	minderjährige Kinder			volljährige Kinder	
	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	bei einem Elternteil	im eigenen Haushalt ²⁾
1. bis 1.500 (Mindestunterhalt)	328	376	440	504	670
2. 1.501 - 1.900	345	395	462	530	"
3. 1.901 - 2.300	361	414	484	555	"
4. 2.301 - 2.700	378	433	506	580	"
5. 2.701 - 3.100	394	452	528	605	"
6. 3.100 - 3.500	420	482	564	646	"
7. 3.501 - 3.900	447	512	599	686	"
8. 3.901 - 4.300	473	542	634	726	"
9. 4.301 - 4.700	499	572	669	767	"
10. 4.701 - 5.100	525	602	704	807	"
über 5.101	nach den Umständen des Falles				

1) Unterhaltspflichtige können bei minderjährigen Kindern die **Hälfte des Kindergeldes** vom Unterhalt abziehen, bei Volljährigen das volle Kindergeld.

2) Ohne eventuell zu zahlende Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung oder Studiengebühren.

Die **Nachzahlungen** des Kindergeldes für die Zeit vom 1.1. bis 31.8. 2015, die sich aus der rückwirkenden Erhöhung ab 1.1.2015 ergeben (32 € je Kind), sollten im Oktober 2015 ausgezahlt werden. Sie dürfen nicht bei anderen Sozialleistungen angerechnet werden - auch nicht bei SGB II und XII-Leistungen [Art.8 Abs.1 KG-Anhebungsgesetz]. Die Nachzahlungen unterliegen auch dem Pfändungsschutz für Sozialleistungen [§ 54 Abs.4 SGB I / § 850k ZPO]

Höhe des Kindergeldes

Stand 1.9.2015

	bis Ende 2014	1.1.2015	1.1.2016
1. und 2. Kind	184 €	188 €	190 €
3. Kind	190 €	194 €	196 €
4. Kind + weitere	215 €	219 €	221 €

Seite 234: Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag wird ab dem 1.1.2016 von 140 € auf **160 €** erhöht.

Seite 238: Unterhaltsvorschuß

Die **Höhe** des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Mindestunterhalt der *Düsseldorfer Tabelle*. Davon wird das Kindergeld (2015: 184 €) abgezogen, so daß sich folgende Beträge ergeben:

	1.1. -30.6.2015	1.7.2015	1.1.2016
für Kinder unter 6 Jahren	133 €	144 €	145 €
für Kinder von 6 - 11 Jahre	180 €	192 €	194 €

Seite 247: Betreuungsgeld

Am 21.7.2015 hat das Bundesverfassungsgericht das Betreuungsgeldgesetz (seit 1.8.2013 in Kraft) für nichtig erklärt. Da es nun für die Bewilligung des Betreuungsgeldes keine gesetzliche Grundlage mehr gibt, ist eine Antragstellung nicht mehr möglich.

Eltern, die bereits Betreuungsgeld erhalten, können die Leistung für die Dauer der Bewilligung weiter beziehen und müssen es nicht zurückzahlen.

Seite 257 ff: Unterhalt

Bereits zum **1.1.2015** änderten sich die **Selbstbehalte** für Personen, die Unterhalt zahlen müssen.

Unterhalt von Eltern für minderjährige Kinder

Der unterhaltspflichtige Elternteil hat nun einen sogenannten Selbstbehalt in Höhe von

Seite 35:

In der Tabelle sind (nur) die **m²-Zahlen** in Spalte 2 zu korrigieren, die in der vorstehenden Tabelle fett gedruckt sind.

Seite 178: P-Konto

Der Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto liegt seit dem 1.7.2015 bei **1.073,88 €**. Wenn Schuldner Unterhaltspflichten erfüllen müssen, stehen ihnen weitere Freibeträge zu. Für die erste unterhaltsberechtigzte Person sind dies 404,16 €, für die 2. bis 5. Person je 225,17 €.

Seite 179: Pfändungsfreigrenzen

Die aktuelle Pfändungsfreigrenze vom 1.7.2015 sieht vor, daß bei Alleinstehenden ein Einkommen von unter **1.080 €** pfändungsfrei bleibt.

Die Pfändungsfreigrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, den Sie zu unterstützen haben:

bei einem Unterhaltsberechtigten auf	1.479,99 €
bei zwei Unterhaltsberechtigten auf	1.709,99 €
bei drei Unterhaltsberechtigten auf	1.929,99 €
bei vier Unterhaltsberechtigten auf	2.159,99 € usw.

Seite 203: Freibetrag für Beschäftigte in einer WfbM

Nach Anweisung des Sozialministerium (BMAS) vom 13.2.2014 ist der Freibetrag ohne das Arbeitsförderungsgeld (AföG, 26 € max.) zu errechnen.

Der **Freibetrag** für Erwerbstätige *im Beispiel* errechnet sich deshalb nun wie folgt:

Arbeitsentgelt (ohne 26 € AföG !)	142,88 €
abzüglich Grundfreibetrag	<u>- 48,88 €</u>
	= 94,00 €
davon 25 % Erhöhungsbetrag	= 23,50 €

Hans Freibetrag beträgt (nun) insgesamt **72,38 €** (Grundfreibetrag 48,88 € + 23,50 €).

Übrigens: Da der **Grundfreibetrag** 12,5 % des Eckregelsatzes beträgt, erhöht er sich ab dem 1.1.2016 auf **50,50 €** (2014: 48,88 € / 2015: 49,88 €)

Seite 223: SGB II für EU-Bürger

Das BSG hatte sich am 12.12.2013 mit einem Vorlagebeschluß an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gewandt [Az. B 4 AS 9/13 R], um entscheiden zu können, ob der SGB II - Ausschuß von EU-Bürgern mit dem EU-Recht vereinbar ist.

Nun hat der EuGH [Az. C-67/14] am 15.9.2015 entschieden: Ja, ein Staat darf arbeitsuchenden (ausländischen) EU-Bürgern Sozialhilfe-Leistungen verwei-

gern und dazu gehören auch SGB II - Leistungen. Dabei müsse der Staat auch nicht den Einzelfall prüfen, da bereits im Gesetz die persönlichen Umstände der Antragsteller berücksichtigt würden.

Diese Entscheidung betrifft Bürger aus EU-Ländern, die neu nach Deutschland einreisen, um Arbeit zu suchen oder die hier weniger als ein Jahr gearbeitet haben. Sie haben derzeit wohl nur dann eine Chance, ALG II-Leistungen zu erhalten, wenn ein anderes Aufenthaltsrecht als "nur zur Arbeitssuche" gegeben ist (siehe Ausführungen auf Seite 224).

Seite 226: BAB und BAföG für Ausländer

Personen, die bisher 4 Jahre warten mußten, bis sie anspruchsberechtigt waren, können ab den 1.1.2016 bereits nach 15 Monaten Ausbildungsförderungen erhalten. Dies gilt auch für AusländerInnen mit einer Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz. [§ 8 Abs 2+2a BAföG + § 59 SGB III]

Seite 227: Asylbewerberleistungsgesetz

Im Jahr 2015 hat sich im Asylrecht einiges getan - durch Änderungen zum 1.3.2015 etwas zum Besseren, durch das sogenannte Asylbewerberbeschleunigungsgesetz vom 23.10.2015 dann aber eher zum Schlechteren.

Nicht mehr unter das **AsylbLG** fallen Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung mindestens 18 Monate zurückliegt. Es handelt sich in der Regel um Personen, die bereits längere Zeit eine Duldung besaßen und dann - weil eine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich war - eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben. Diese Personen können, wenn die erstmalige Duldung vor mehr als 18 Monaten erteilt wurde, in den Leistungsbezug nach SGB II oder XII wechseln.

Statt nach 4-jährigem Bezug von Asylbewerber-Leistungen müssen die sogenannten **Analog-Leistungen** nach dem SGB XII seit dem 1.3.2015 bereits nach **15 Monaten** erbracht werden, wenn Leistungsberechtigte sich „seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben“.

Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes [§ 3 AsylbLG - die Höhe orientiert sich an § 28 SGB XII]	Stand 1.1.2016		
	<i>Lebensunterhalt</i>	<i>Bargeld</i>	<i>Gesamtleistung</i>
Alleinstehende	219 €	145 €	364 €
Partner, jeder	196 €	131 €	327 €
Haushaltsangehörige ab 18 J.	176 €	114 €	290 €
Kinder von 14 - 17 Jahre	200 €	86 €	286 €
Kinder von 6 - 13 Jahre	159 €	93 €	252 €
Kinder von 0 - 5 Jahre	135 €	85 €	220 €

Einkommen und Vermögen müssen vor Inanspruchnahme von Asylbewerberleistungen nicht mehr vollständig aufgebraucht werden.

Ausdrücklich nicht (mehr) als Einkommen berücksichtigt werden Schmerzensgeld [§ 253 BGB] sowie Renten nach dem Bundesversorgungs- oder Bundesentschädigungsgesetz.

Bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit gibt es den Freibetrag in Höhe von 25 % des Brutto-Einkommens. Allerdings darf der Freibetrag nun nicht mehr als **50 %** der Gesamtleistung betragen. Für Alleinstehende beträgt der Freibetrag also nur noch höchstens 179,50 € (vorher 217,20 €).

Bei Vermögen gibt es nun einen Freibetrag von 200 € pro Person. Außerdem sind Vermögensgegenstände, die für eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung unentbehrlich sind, geschützt - beispielsweise ein Auto, das für die Fahrt zur Arbeit benötigt wird.

Seit dem 24.10.2015 ist das „**Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz**“ in Kraft. AsylbewerberInnen sollen nun bis zu 6 Monaten (vorher max. 3 Monate) in Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben [§ 47 Asylgesetz]: Während sie in der Aufnahmeeinrichtung sind, dürfen sie nicht arbeiten und auch die Residenzpflicht wurde auf bis zu 6 Monate erhöht.

Neu ist außerdem, dass die Leistungen für den Lebensunterhalt (Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege und Haushaltsgüter) als Sach- anstatt als Geldleistung ausgegeben werden soll. Dies steht den Bundesländern allerdings frei, so daß zu hoffen ist, dass wegen des hohen bürokratischen Aufwands nicht überall Sachleistungen ausgegeben werden.

Neu eingeführt wurden Leistungskürzungen für Personen,

- die zu einem konkreten Ausreisetermin nicht ausreisen, es sei denn sie konnten die Ausreise unverschuldet nicht antreten
- bei denen eine Abschiebung aus von „ihnen selbst zu vertretenden Gründen“ nicht durchgeführt werden kann, bspw. weil sie (angeblich) ihren Pass vernichtet haben;
nach Schätzungen von PRO ASYL könnten mit dieser Begründung bei fast allen Geduldeten die Leistungen um ca. 40 % gekürzt werden. Das ist jedoch nicht mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012 vereinbar, wonach das Existenzminimum für jeden Menschen sichergestellt sein muss.
- die als Asylsuchende über das „Hot-Spot Verteilungssystem“ auf einen EU-Mitgliedstaat umverteilt wurden und diesen nach Deutschland hin verlassen haben.

Seite 232: Kindergeld

Das **Kindergeld** wurde im Juli 2015 rückwirkend um 4 € angehoben und wird ab Januar 2016 nochmal um 2 € erhöht.